



Landratsamt, Postfach 1260, 92657 Neustadt a. d. Waldnaab

Gegen Empfangsbestätigung

Pilkington Deutschland AG

Werk Weiherhammer

Flachglasstraße 3

92729 Weiherhammer

Sachgebiet:

41 Umweltschutz

Ansprechpartnerin:

Wolfgang Gebhardt

Telefon:

09602 / 79 4100

Fax:

09602 / 7997 4100

E-Mail:

wgebhardt@neustadt.de

Zimmer-Nr.

3.14

Adresse:

Felixallee 9

92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt a.d.Waldnaab,

41-824

☎ 09602/79-0

20.12.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie (Industrieemissionsrichtlinie)

Hier: Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 Abs. 1 a BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b Nr. 1 BImSchG für Stickstoffdioxid (NO₂)

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, erlässt folgende

Anordnung:

1. Für die bestehende Anlage zur Herstellung von Flachglas der Pilkington Deutschland AG, Werk Weiherhammer, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, werden die Emissionsbegrenzungen gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) für die Glasschmelzwannen I und II für folgende Stoffe neu festgesetzt:

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Di. + Do. 14.00 - 16.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Bankverbindungen:

Sparkasse Neustadt a. d. Waldnaab

IBAN: DE66 7535 1960 0240 0233 25

BIC: BYLADEM1ESB

Raiffeisenbank Weiden eG

IBAN: DE63 7536 0011 0007 1060 09

BIC: GENODEF1WEO

Website:

www.neustadt.de

ÖPNV-Anbindung:

Bushaltestelle: Stadtplatz

Bahn: Neustadt a. d. Waldnaab

Postbank Nürnberg

IBAN: DE62 7601 0085 0018 3608 50

BIC: PBNKDEFFXXX

Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG

IBAN: DE14 7536 3189 0002 6200 22

BIC: GENODEF1NEW

	Glasschmelz- wanne 1	Glasschmelz- wanne 2	
a) Gesamtstaub: Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³	20 mg/m ³	
b) Stickstoffoxide als NO ₂ Tagesmittelwerte:	0,70 g/m ³ 0,80 g/m ³	0,70 g/m ³ 0,80 g/m ³	Nur bei Produk- tion von Optiwhite S
Jahresmittelwert über beide Wannen	0,70 g/m ³		

Der Jahresmittelwert ist für das Jahr 2018 als Zielwert anzusehen. Ab 01.01.2019 gilt ein Grenzwert im Jahresmittel von 0,70 g/m³.

c) Schwefeloxide als SO ₂ Tagesmittelwerte:	0,70 g/m ³	0,70 g/m ³
d) Chlorwasserstoff HCl Tagesmittelwerte:	25 mg/m ³	23 mg/m ³
e) Fluorwasserstoff HF Tagesmittelwerte:	4 mg/m ³	4 mg/m ³
f) Kohlenmonoxid CO Tagesmittelwerte:	0,10 g/m ³	0,10 g/m ³

Die Emissionsbegrenzungen werden auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 8 % bezogen.

Für die sonstigen Emissionsgrenzwerte des o.g. Genehmigungsbescheides vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) besteht kein Anpassungsbedarf.

- Die unter 1. festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind seit 08.03.2016 einzuhalten, sie werden nunmehr förmlich festgelegt.

Während der Produktionskampagnen von „Optiwhite S“ ist der bisher mit Bescheid vom 19.04.2010, Az.: 41-824-12/09 genehmigte Emissionsgrenzwert von 0,80 g/m³ für Stickstoffoxide zulässig, ansonsten ist ein Emissionsgrenzwert von 0,70 g/m³ einzuhalten. Beginn und Ende von Optiwhite S – Kampagnen sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gegenüber dem SG 41 jeweils spätestens 1 Woche vor Kampagnenbeginn schriftlich mitzuteilen.

Der Grenzwert für CO bezieht sich bei den regenerativ beheizten Wannen ausschließlich auf die Zeiten der Befeuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel. Der Emissionsgrenzwert von 0,10 g/m³ ist durch monatliche Eigenmessungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenmessungen sind mindestens einmal jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle mit einer Vergleichsmessung auf Plausibilität zu überprüfen.

3. Überwachung

Für alle genannten luftverunreinigenden Stoffe, mit Ausnahme der kontinuierlich zu überwachenden Parameter Staub, Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ sowie Schwefeloxide, angegeben als SO₂, ist durch jährlich mindestens drei Einzelmessungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dies gilt bis auf weiteres sowohl für die neu festgesetzten als auch für die unverändert weiter geltenden Emissionsbegrenzungen.

Die kontinuierlichen Eigenmessungen des Stoffs Ammoniak sind fortzuführen. Aus den Messwerten sind Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte zu bilden. Kontinuierliche NH₃-Messungen im Sinne der Nr. 5.3.3 TA Luft bleiben bis auf Weiteres vorbehalten.

Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse der Emissionsüberwachung (kontinuierliche Überwachung, Eigenmessungen und Vergleichsmessung) ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und dem LfU im Rahmen eines Emissionsjahresberichtes nach § 31 BImSchG bis spätestens 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Aus der Zusammenfassung müssen insbesondere hervorgehen:

- Halbstundenmittelwerte, Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, Schwefeloxide, angegeben als SO₂, Gesamtstaub und Ammoniak, für jede der beiden Wannen
- Jahresmittelwert für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ und Ammoniak, gemittelt über beide Wannen, gewichtet nach der gefahrenen Produktionsleistung
- Alle Produktionskampagnen für Optiwhite S zeitlich aufgeschlüsselt, mit den jeweiligen Tages- und Halbstundenmittelwerten für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ und NH₃.

4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 3.000,00 € festgesetzt. Die Kosten hat die Firma Pilkington Deutschland AG zu tragen.

Begründung:

- I. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist zum Erlass der Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG.
- II. Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3 in 92729 Weiherhammer betreibt eine Anlage zur Herstellung von Flachglas mit den Glasschmelzwannen I und II, die gemäß Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungspflichtig sind und außerdem unter die Nr. 3.3 der Industrieemissionsrichtlinie fallen.
- III. Da es sich um eine Anlage gemäß Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie Nr. 3.3 der IE-Richtlinie handelt, war der Entwurf der Anordnung gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG vor Erlass der Anordnung öffentlich bekannt zu geben. Dementsprechend wurde der Entwurf dieses Anordnungsbescheides im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab am 12.10.2017 sowie zeitgleich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab öffentlich bekannt gemacht.

- IV. Die Unterlagen, die für die Entscheidung erheblich sind, lagen beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Dienstgebäude Felixallee 9, Zi.-Nr. 3.16, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung begann am 02.11.2017 und endete am 04.12.2017. Einwendungen konnten beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bis spätestens 18.12.2017 schriftlich erhoben werden. Allerdings sind keine Einwendungen erhoben worden.
- V. Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.03.2012 wurde der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Glasherstellung bekannt gemacht. Darin sind im Vergleich zu dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) strengere Anforderungen zu Schadstoffemissionen enthalten.

Die strengeren Anforderungen (maximale Massenkonzentrationen) betreffen die nachfolgenden Schadstoffe:

Bisherige Grenzwerte	Wanne I	Wanne II	gemäß BVT	Wanne I + II
Gesamtstaub	30 mg/m ³	30 mg/m ³		< 10-20 mg/m ³
Stickstoffoxide als NO ₂	0,80 g/m ³	0,80 g/m ³		400 -700 mg/m ³
Schwefeloxide als SO ₂	0,80 g/m ³	0,65 g/m ³		< 300 - 500 mg/m ³
Chlorwasserstoff	30 mg/m ³	23 mg/m ³		< 10-25 mg/m ³
Fluorwasserstoff	5 mg/m ³	3 mg/m ³		< 1 - 4 mg/m ³
Kohlenmonoxid	kein Grenzwert im Bescheid			0,10 g/m ³

Die Emissionsbegrenzungen werden auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 8 % bezogen.

Gemäß § 52 Abs. 1, Satz 5, Nr. 2 BImSchG ist innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die entsprechenden Genehmigungsanforderungen einhält, im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die zulässigen Emissionsbegrenzungen für die genannten Stoffe.

Demnach waren die neuen Grenzwerte spätestens zum 08.03.2016 einzuhalten. In Ausübung des ihr zustehenden Ermessens gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, zum Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen eine Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen.

- VI. Die BVT-Schlussfolgerungen sehen bei der Herstellung von Flachglas für Stickstoffoxide eine Bandbreite von 400 – 700 mg/m³ vor – siehe Tabelle oben. Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3 in 92729 Weiherhammer hatte mit Schreiben vom 27.06.2016 beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab für die Emissionen von NO₂ einen von dieser Emissionsbandbreite nach oben abweichenden Grenzwert beantragt und darum gebeten, den Tatbestand nach § 17 Abs. 2b BImSchG zu berücksichtigen.

Die beantragte Zulassung von $0,80 \text{ g/m}^3$ für Stickstoffoxide, angegeben als NO_2 , anstelle von $0,70 \text{ g/m}^3$ während Optiwhite-S-Kampagnen wird entsprechend technischer Merkmale der Anlage nach § 17 Abs. 2b Nr.1 BImSchG wie folgt begründet:

Bei der Herstellung des hochtransparenten Glasproduktes Optiwhite-S muss die Schmelzwanne extrem oxidierend betrieben werden, dies führt zu erhöhten Stickstoffoxid-Emissionen. Bei der Produktion von Optiwhite-S ist zudem kein Scherbeneinsatz möglich, da die Glasscherben wegen der potentiellen Eisen-Kontamination aufgrund von Eisenabrieb (verursacht in der Brecheranlage) und der sehr hohen Anforderungen an die Reinheit der Glasrohstoffe hier nicht verwendet werden können. Fehlende Scherben beim Glasherstellungsprozess bedingen eine höhere Schmelztemperatur, diese Temperaturanhebung führt wiederum zu einem höheren Stickstoffoxid-Wert. Bei der Produktion von Optiwhite-S ist nach Angaben der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3 in 92729 Weiherhammer ein Emissionswert von 740 mg/Nm^3 erzielbar, was aber die vermehrte Eindüsung von Ammoniakwasser erfordert und kürzere Reinigungszyklen der SCR-Anlage und dadurch insgesamt höhere Stickstoffoxid-Emissionen zur Folge hat.

Der von der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3 in 92729 Weiherhammer beantragte Grenzwert von $0,80 \text{ g/m}^3$ Stickstoffoxide für die Dauer von Optiwhite-S-Kampagnen führt zwar zu keiner Lockerung des bisher im Bescheid vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) festgesetzten Grenzwertes, er stellt aber eine Abweichung von der laut BVT-Schlussfolgerungen geltenden Bandbreite dar. Die durchgängige Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Bandbreite bei Stickstoffoxiden würde eine Erweiterung der bereits bestehenden SCR-Anlagen mit Investitionskosten von 2,5-3 Mio € erfordern.

Das Glas mit der geschützten Bezeichnung „Optiwhite-S“ findet ausschließlich in der Solarindustrie (z.B. Parabolrinnen-, Solarturm, Paraboloidkraftwerke) Anwendung. Dem theoretisch maximal erreichbaren Wert für die Energietransmission von ca. 92% kommt dieses „Spezialglas“ weltweit am nächsten, wodurch die Ausbeute von Sonnenlicht optimiert werden kann. Die Produktion derartiger Glassorten ist daher aus Umweltgesichtspunkten und der damit verbundenen Nachhaltigkeit zu begrüßen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreite bei Stickstoffoxiden während der „Optiwhite-S“ Kampagnen unverhältnismäßig ist. Die Festlegung der weniger strengen Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxid bei der Herstellung von „Optiwhite-S“ (800 mg/m^3 anstelle von 700 mg/m^3) erfolgt in Ausübung des der Behörde zustehenden Ermessens, wobei insbesondere Umweltgesichtspunkte sowie der Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Berücksichtigung fanden.

Die Einhaltung der oberen Emissionsbandbreite wird ab 01.01.2019 zumindest im Jahresmittel sichergestellt. Bis dahin ist die Fa. Pilkington verpflichtet, die bestehende SCR-Anlage sowie die Anlagenfahrweise so weit zu optimieren, dass auch mit der bestehenden SCR-Anlage zumindest im Jahresmittel der Grenzwert von $0,70 \text{ g/m}^3$ einhaltbar ist. Für das Jahr 2018 ist der Jahresmittelwert für Stickstoffoxide, angegeben als NO_2 noch als Zielwert anzusehen. Mit der zusätzlichen Festlegung eines Jahresmittelwertes soll sichergestellt werden, dass insgesamt keine höheren Stickstoffoxid-Emissionen bezogen auf die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen auftreten. Insofern wurde gem. Art. 15. Abs. 3 b) der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen anderen Bezugszeitraum festzulegen.

Gemäß den BVT-Schlussfolgerungen beträgt die zulässige Emissionsbandbreite von Schwefeloxiden 300 - 500 mg/m³. Der Grenzwert von 0,70 g/m³ für Schwefeloxide angegeben als SO₂, beruht auf den Vollzugsempfehlungen zum neuen Stand der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die entsprechenden Anlagen der BVT-Merkblätter bei der Glasherstellung. Auf das Schreiben des StMUV vom 29.01.2014 (Az.: 75k-U8718.11-2006/2-80) wird verwiesen. Die gegenüber den BVT-Schlussfolgerungen höhere zulässige SO₂ – Konzentration im Abgas setzt eine vollständige Filterstaubrückführung voraus.

Ausgenommen hiervon sind filterstaubhaltige Rückstände, die bei Reinigungsarbeiten der Elektrofilteranlagen und den damit zusammenhängenden Rohrleitungen anfallen.

Kosten:

Für diesen Bescheid werden Gebühren von 3.000,00 € festgesetzt, Auslagen werden nicht erhoben. Insgesamt ergeben sich demnach Kosten von 3.000,00 €. Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1. Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3 in 92729 Weiherhammer hat die Kosten für den vorliegenden Bescheid zu tragen.

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Bescheidsadressaten, ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Daniel Merk
Regierungsrat